

Hinweise zur Wählerliste

Die Wählerliste ist das Fundament einer korrekten Betriebsratswahl. Deswegen müssen Sie bei ihrer Erstellung sehr sorgfältig vorgehen und sie ebenso sorgfältig "pflegen".

Nur die Arbeitnehmer, die auf der Wählerliste stehen, können wählen und gewählt werden. Das Wahlrecht hängt also von der Eintragung in die Wählerliste ab.

Der Arbeitgeber muss Sie bei der Erstellung der Wählerliste unterstützen (§ 2 Abs. 2 WO) und Ihnen alle notwendigen Informationen geben. Deswegen ist es sinnvoll, sich zuerst an ihn zu wenden. Dazu haben wir für Sie das Musteranschreiben (Muster-Formular 070b) vorbereitet.

Denken Sie bitte immer daran: Die letzte Entscheidung, ob ein Mitarbeiter Ihres Betriebs wahlberechtigt ist, trifft der Wahlvorstand! Sie sollten sich also die Namen aller Mitarbeiter geben lassen, auch wenn sie der Arbeitgeber nicht für wahlberechtigt hält.

Hinweis: Vielleicht kann der Arbeitgeber Ihnen die Personalliste elektronisch zur Verfügung stellen. Das ist dann sinnvoll, wenn Sie diese Information anschließend ohne großen Aufwand weiterverarbeiten können.